



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Impfgruppe 3 ist an der Reihe. In diesem Bundesland Nordrhein-Westfalen sind die in der Justiz tätigen Menschen aufgrund der gesetzlichen Grundlage mit in dieser Gruppe aufgeführt. Es ist vorgesehen, dass Personen in herausgehobener Funktion in Justiz und Rechtspflege geimpft werden können. Das wird zwar für Richter*innen und Staatsanwält*innen und die der Justiz Beschäftigten so umgesetzt, aber die Anwaltschaft NRW ist davon ausgenommen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht dazu gehören sollten. Niedersachsen verhält sich insoweit rechtskonform, ebenso sehen das Bayern, Hamburg, Thüringen und Berlin. Umso weniger verständlich ist die Rechtsauffassung in NRW. Trotz des Einsatzes der drei Rechtsanwaltskammern Hamm, Düsseldorf und Köln, die intensiv im Gespräch mit dem Landesgesundheitsminister waren, hat die Landesregierung diese rechtlich fragwürdige Entscheidung getroffen.

Ein ganzer Berufsstand, der mit der Justiz der Garant für einen funktionierenden Rechtsstaat ist, wird mit einem Federstrich aus diesem System herausgestrichen.

Es ist nicht ein „Impfneid“ der uns umtreibt. Es geht aber nicht an, dass aus einem Berufsgefüge heraus eine gesamte Profession entgegen der bundesweiten Verordnung ausgenommen bleibt.

Dieses gilt ganz unabhängig davon, ob die Verimpfung mit der Vakzine „AstraZeneca“ aus der Priorisierung herausgenommen wurde.

Die drei Rechtsanwaltskammern haben sich in einem gemeinsamen Brief an das Gesundheitsministerium der Landesregierung gewendet, sowie an Landtagsabgeordnete.

Diesen Brief dürfen wir Ihnen nachstehend zur Kenntnisnahme geben.

Auch der größte Anwaltverein in Nordrhein-Westfalen, der Kölner Rechtsanwaltsverein, hat sich in einem Brief an den Gesundheitsminister gewendet.

Wir werden uns weiter mit den Anwaltvereinen in Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband wegen weiterer Stellungnahmen abstimmen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Widder
Rechtsanwalt
Vorsitzender